



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Stadtverband für Sport Rottweil".  
Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart einzutragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Rottweil.

### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt den Zweck, die sporttreibenden Vereine von Rottweil, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, in Form eines Stadtverbandes zusammenzuschließen.  
Demzufolge besteht die Hauptaufgabe des Verbandes in der Vertretung, Wahrung und Förderung der gemeinsamen wie der einzelnen Interessen der sporttreibenden Vereine.
- (2) Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.  
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jeder eingetragene Verein werden, welcher Sport betreibt oder Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist und seinen Sitz in Rottweil hat.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) freiwilligen Austritt
  - (b) Ausschluss
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließen. Er ist nur zulässig, wenn ein Verein beharrlich und vorsätzlich dem Zweck

des Verbandes zuwiderhandelt. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied des Verbandes hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Jahresbeitrag ist zum Ende des ersten Kalendervierteljahres fällig.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) drei Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes muss einem anderen Verein des Stadtverbandes angehören. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

## **§ 8 Vertretung, Geschäftsführung**

(1) Der Verband wird gemeinsam durch den 1. Und stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(3) Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall sein Vertreter, beruft den Vorstand so oft die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, ein.

(4) Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung des Vorstandes beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(6) Der Vorstand kann Vertreter der Vereine zur Beratung hinzuziehen.

## **§ 9 Schriftführer**

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes oder Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist bei der nächsten Vorstandssitzung bzw. bei der Mitgliederversammlung den Beteiligten bekanntzugeben. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Kassenverwalter**

Der Kassenverwalter nimmt alle Zahlungen für den Verband vor. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, geleistet werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Stadtverbandes. Die in den ersten vier Monaten eines Jahres stattfindende Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Er stellt die Tagesordnung auf. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form per eMail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.

(3) Der Jahreshauptversammlung obliegt die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Wahl. Sie hat gegebenenfalls den Vorstand zu entlasten. Sie entscheidet über die Erledigung eingegangener Anträge. Anträge müssen bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens drei Vereine unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

## **§ 12 Stimmrecht, Beschlüsse**

(1) Jeder dem Verband angehörende Verein und jedes Vorstandsmitglied des Stadtverbandes hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

## **§ 13 Ordnungen des Verbandes**

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verband durch die Mitgliederversammlung entsprechende Ordnungen und Richtlinien beschließen.

## **§ 14 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rottweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Rottweil, 07. Mai 2019  
(Jahreshauptversammlung)